

Rentensystem

| Gegenstand | Daten | Jahr |
|--|--|--|
| Anzahl der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung | 2.396.164 | 2019 |
| Anzahl der von den österreichischen Sozialversicherungsträgern ausgezahlten Pensionen und Renten | 2.829.221 | 2019 |
| Durchschnittlicher Bruttobetrag Altersrente | Frauen: 1.064,00 Euro Männer: 1.727,0 Euro | 2019 |
| Gender Gap in Bezug auf die Renten | 36% | 2019 |
| Gesetzlich vorgesehenes Pensionsalter (mit mindestens 15 Beitragsjahren) Wird ab 2024 angehoben | Männer: 65 Jahre Frauen: 60 Jahre | 2021 |
| Bonus bei späterer Pensionierung trotz Erreichung des Regelpensionsalters | 4,2% Aufschlag auf den Pensionsbetrag pro Jahr für max. drei Jahre | 2021 |
| Tatsächliches Alter der Verrentung im Durchschnitt | 61,7 Männer: 63,3 Frauen: 60,5 | 2019 |
| Anerkennung von Kindererziehungszeiten Als Kindererziehungszeiten gelten nur Zeiten der/des Versicherten, die überwiegend der Kindererziehung gewidmet werden. Erfolgt die Geburt eines weiteren Kindes innerhalb von vier Jahren ab Geburt des vorherigen Kindes, endet die Kindererziehungszeit des ersten Kindes mit Beginn der Kindererziehungszeit des folgenden Kindes. | Kindererziehungszeiten werden für den Pensionsanspruch als Beitragszeiten bzw. als Ersatzzeiten anerkannt. Seit 1.1.2005 besteht für die ersten vier Jahre der Kindererziehung ab der Geburt eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Die Kindererziehungszeit kommt jenem Elternteil zugute, der das Kind überwiegend erzogen hat. | Die Beitragsgrundlage wird jährlich angepasst. Sie liegt 2021 bei 1.986,04 Euro. |
| Erleichterungen beim Anspruch auf eine Alterspension | Für Personen, die am 1.1.2005 unter 50 Jahre alt waren, wurden die Anspruchsvoraussetzungen deutlich erleichtert. Mit der neuen Wartezeitvariante genügt bei einer Versicherungszeit von 15 Jahren eine Erwerbstätigkeit von sieben Jahren ab 2005. Die restlichen acht Jahre können durch die Anerkennung von Erziehungszeiten erworben werden. | |

Anerkennung der Kindererziehungszeiten für die Rente

Kindererziehungszeiten werden von der Pensionsversicherung als Beitragszeiten im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten, gezählt ab der Geburt des Kindes, angerechnet.